

**Geltungsbereich**

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Interbrau G.m.b.H. sind Vertragsbestandteil des abgeschlossenen Vertrages. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden ausdrücklich ausgeschlossen. Die hier vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Interbrau G.m.b.H. gelten neben diesem Vertrag auch für die weitere Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien und somit auch für nachfolgende Verträge und Lieferungen. Dies betrifft sowohl schriftliche als auch mündliche Bestellungen des Käufers. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur insoweit als sie nicht in Widerspruch stehen zu im individuellen Vertragstext oder speziell im Vertragstext vereinbarten Lieferbedingungen aus den Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel.

1.) Herkunft und Verwendungszweck

- a) Getreide, das auf diesem Kontrakt geliefert wird und nicht ausdrücklich als Saatgetreide verkauft wurde, darf im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht als Saatgetreide verwendet werden. Bei Veräußerung ist diese Auflage dem Erwerber schriftlich mitzuteilen (§13 AWG).
- b) ist zwischen den Vertragsparteien die Lieferung optionaler Getreideherkünfte und Getreidesorten vereinbart, so steht dem Verkäufer das Wahlrecht zu.

2.) Lieferung

Ist eine Lieferung "fob" vereinbart, so bedeutet dies: frei Wasserfahrzeug längsseits Seeschiff/Verkäufers Lieferstelle nach Wahl des Verkäufers; "fow" bedeutet: waggonfrei/frei Fuhre (in Bremen frei an Fuhre).

3.) Preise

- a) Ein ausgewiesener Preis versteht sich zuzüglich Mehrwertsteuer.
- b) Wird eine CMA-Abgabe fällig, so ist diese im Kontraktpreis berücksichtigt und damit dem Käufer erstattet.
- c) Anschlussgleis-/Hafenbahngebühren gehen zu Käufers Lasten. Zuschläge für die Abnahme von Kleinmengen und für LKW-Abnahmen sind bei Vorliegen einer gesonderten Vereinbarung vom Käufer zu zahlen.
- d) Bei Verkäufen cif oder cfr oder ab Binnenwasserplätzen versteht sich der Preis Basis Normalwasser sowie offener und unbehinderter Schifffahrt.
- e) Bei abschöpfungs- oder zollpflichtiger Drittlandware erfolgen etwaige Minderwertvergütungen auf Basis des Transitimportpreises.
- f) Bei Einführung, Änderung oder Aufhebung von öffentlichen Abgaben und Tarifen, z.B. Schiffs-, Bahn-, LKW- Frachten oder Umschlagskosten sowie sonstigen Abgaben gleich welcher Art, ändert sich der Kontraktpreis um die dem Verkäufer entstehenden Mehr – oder Minderkosten. Hiervon werden weder Schwankungen variabler Abgaben betroffen, noch Kostenänderungen aufgrund von Auf-oder Abwertungen bzw. Adjustierungen der Wechselkurse sowie Abschöpfungsänderungen, soweit sie auf einer Änderung der cif-Preise beruhen, die der Abschöpfungsberechnung zugrunde gelegt werden.
- g) Nach Abschluss des Vertrages ergangene hoheitliche Anordnungen, die dem Verkäufer neue Verpflichtungen irgendwelcher Art bei Verkauf oder Lieferung auferlegen, gelten als zwischen den Parteien vereinbart. Reexport von Marktordnungsware bedarf unserer Zustimmung.

**4.) Rechte und Pflichten**

- a) Die Lieferung erfolgt nach Wahl des Verkäufers:
- aus ankommendem Fahrzeug direkt und/ oder
 - von Verkäufers Lieferstelle innerhalb der üblichen Verladezeit und/oder
 - vom Monatslager.
- b) Alle Kosten, die durch eine verspätete Abnahme entstehen die der Käufer zu verantworten hat, gehen zu Lasten des Käufers. Mit dem Ablauf der Abnahmefrist lagert die Ware auf Käufers Rechnung und Gefahr und gilt bezüglich der Qualität und Kondition als endgültig übernommen und ist sofort zu bezahlen, ohne dass es einer Nachfrist bedarf.
- c) Wird Ware von der örtlichen Pflanzenbeschau/Veterinärbehörde nicht freigegeben, erfolgt die Lieferung nach Begasung/Sterilisation bzw. aus späterer Dampferankunft in Verkäufers Wahl. Wird hierdurch die ursprünglich vereinbarte Lieferzeit überschritten gilt dies als vereinbart und akzeptiert
- d) Bei fob- Abnahme ist vom Käufer Schiffsraum zu stellen, in dem ggf. eine Begasung/Sterilisation der Ware vorgenommen werden kann.
- e) Um eine zeitlich möglichst kurzfristige Abwicklung des Geschäftes und um auch in der Sache selbst eine reibungslose Abwicklung zu gewährleisten, hat der Käufer spätestens bei Abgabe seines Versandauftrages / seines Warenabrufes aufzugeben, von wem die Kontrolle und Probenahme durchgeführt werden soll; unterlässt er dies, so gilt das als Verzicht auf die Durchführung von Kontrolle, Probenahme und Untersuchung. Die Ware gilt dann mit Übernahme auch als mangelfrei abgenommen. Zur Unterstützung des Käufers wird der Verkäufer bei seiner Andienung / Fixingnote den Käufer noch einmal schriftlich auf seine Verpflichtung hinweisen, innerhalb einer zu benennenden Frist anzugeben, von wem die Kontrolle durchgeführt werden soll; in seiner Andienung wird der Verkäufer außerdem auch noch einmal den Käufer darauf hinweisen, dass die fehlende Angabe, von wem die Kontrolle durchgeführt werden soll, den Verzicht auf die Kontrolle, Probenentnahme und Untersuchung bedeutet und die Übernahme der Ware insoweit dann einer mangelfreien Abnahme entspricht.
- f) Wurde fob ausländischer Plätze verzollt in die Bundesrepublik verkauft, kann der Verkäufer die Verzollung auch in der Bundesrepublik Deutschland vornehmen.

5.) Einheitsbedingungen

Hinsichtlich Mengen und Qualitäten finden die Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel Anwendung.

6.) Dokumentation, Zahlungsbedingungen und Zusatzleistungen

- a) Der Verkäufer ist berechtigt, sogenannte Delivery-Order(s) anstelle von Verladedokumenten zu präsentieren.
- b) Der Empfang der Ware ersetzt die Präsentation der vereinbarten Dokumente.
- c) Die Zahlung durch den Käufer hat so zu erfolgen, dass der Verkäufer den vollen Gegenwert für die gelieferte Ware in verlustfreier Kasse erhält. Die Zahlung gilt dann als bewirkt, wenn der Betrag dem Konto des Verkäufers gutgeschrieben ist.
- d) Der Käufer ist nicht berechtigt, gegenüber der Forderung des Verkäufers die Aufrechnung zu erklären, wenn es sich bei dieser Gegenforderung des Käufers nicht um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung handelt. Die Abtretung der



gegen den Verkäufer bestehenden Forderungen ist nur mit Zustimmung des Verkäufers zulässig.

- e) Sofern Wechselzahlung vereinbart ist, werden Wechsel nur erfüllungshalber hereingenommen. Der Diskontsatz ist bei Fälligkeit der Rechnung zu vereinbaren. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist Barzahlung zu leisten. Die Annahme von Wechseln erfolgt unter der Voraussetzung, dass sie versteuert und bei der Landeszentralbank Hamburg Rediskont-fähig sind. In Rechnung gestellte Mehrwertsteuer ist stets bar zu zahlen.
- f) Wenn ein Wechsel zum Selbstdiskont überlassen wird, gelten alle Zahlungen, für welche der Verkäufer dem Käufer mit der Unterschrift des Verkäufers als Aussteller und Indossant versehene Wechsel zum Selbstdiskont zurückreicht, erst dann als Kaufpreiszahlung, wenn der Käufer diesen Wechsel eingelöst hat und der Verkäufer aus der Wechselhaftung befreit ist.
- g) Wird ein Wechsel, ein Scheck oder eine Lastschrift ganz oder teilweise nicht eingelöst oder eine sonstige Forderung nicht fristgemäß bezahlt, oder stellt der Käufer die Zahlungen ein, so tritt dadurch automatisch die Fälligkeit aller noch bestehenden Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer ein. Dies gilt auch für Forderungen, für die Wechsel oder Schecks gegeben worden sind.
- h) Der Verkäufer ist berechtigt, mit allen eigenen Forderungen gegen sämtliche Forderungen des Käufers, die ihm gegen den Verkäufer zustehen, auch bei verschiedenen Fälligkeiten der Forderungen aufzurechnen. Vereinbarte Aufrechnungsverzichte gelten nicht im Falle der Zahlungseinstellung.

7.) Zahlungsverzug

- a) Im Falle der Überschreitung von Zahlungsfristen befindet sich der Käufer im Verzug. Vom Tage des Beginns des Verzuges stehen dem Verkäufer Verzugszinsen in banküblicher Höhe, mindestens aber in gesetzlicher Höhe und nach deutschem Recht, zu.
- b) Ist der Käufer mit einer Zahlung im Verzug, kann der Verkäufer weitere Lieferungen auch aus anderen Verträgen verweigern, bis der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt und/oder Sicherheit oder Vorauszahlung geleistet hat, und zwar ohne dass dem Käufer hieraus das Recht entsteht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.
- c) Der Verkäufer ist auch berechtigt, Rücksendung unbezahlter Ware auf Käufers Kosten zu verlangen, ohne dass dies einen Rücktritt vom Vertrag bedeutet.

8.) Vertragsabschluss

- a) Dieser Vertrag ist unter der Voraussetzung unverminderter Kreditwürdigkeit des Käufers abgeschlossen. Nicht befriedigende Auskünfte, Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers oder sonstige, nach Vertragsabschluss bekannt werdende Umstände, die eine Vorausleistung ohne Sicherheit nach bankmäßigen Prüfungsmaßstäben nicht mehr zumutbar erscheinen lassen, berechtigen den Verkäufer, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- b) Die gleichen Rechte stehen dem Verkäufer zu, wenn der Käufer mit der Zahlung aus anderen Kontrakten verschuldet im Rückstand ist.



9.) Zahlungseinstellung des Käufers

Bei Zahlungseinstellung des Käufers oder dem gleichzusetzenden Umständen kann der Verkäufer in seiner Wahl von allen mit dem Käufer abgeschlossenen Verkaufskontrakten ohne Fristsetzung zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wobei dem Verkäufer freisteht, welches Recht er für jeden einzelnen Vertrag ausüben will; diese Rechte stehen dem Verkäufer jedoch nur dann zu, wenn eine Mahnung oder Nachfristsetzung erkennbar nicht zur Erfüllung der Ansprüche des Verkäufers gegen den Käufer führen kann.

10.) Eigentumsvorbehalt und Haftung

- a) Die Ware bleibt bis zur Bezahlung sämtlicher, auch der künftig gegen den Käufer und die mit ihm verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften entstehenden Forderungen aus den gegenseitigen Geschäftsverbindungen mit dem Verkäufer, Eigentum des Verkäufers. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die jeweilige Saldoforderung.
- b) Die Bearbeitung oder Verarbeitung der im Eigentum des Verkäufers verbleibenden Ware erfolgt stets für den Verkäufer als Hersteller und in seinem Auftrag, ohne dass ihm Verbindlichkeiten daraus erwachsen.
- c) Dem Verkäufer steht das Eigentum an der durch Bearbeitung oder Verarbeitung entstehenden neuen Sache zu, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt und Grad der Be- oder Verarbeitung. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeitenden Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für den Fall, dass der Käufer ungeachtet der vorstehenden Regelung durch Be- oder Verarbeitung das (Mit-)Eigentum an der Vorbehaltsware des Verkäufers erwirbt, überträgt er dem Verkäufer hiermit schon jetzt, d.h. mit Abschluss dieses Vertrages, das (Mit-)Eigentum der Ware für den Zeitpunkt seines Erwerbes und verwahrt die Ware alsdann für den Verkäufer: Etwaige Herausgabeansprüche gegen Drittbesitzer tritt der Käufer hiermit schon jetzt an den Verkäufer ab. Die Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen.
Für den Fall, dass die vom Verkäufer gelieferten Waren mit anderen Sachen vermischt oder verbunden werden, überträgt der Käufer dem Verkäufer hiermit schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder an der neuen Sache und verwahrt diese alsdann für den Verkäufer; etwaige Herausgabeansprüche gegen Drittbesitzer tritt der Käufer hiermit schon jetzt an den Verkäufer ab.
- d) Der Käufer ist ermächtigt, die in dem Verkäufer (Mit-)Eigentum stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm untersagt. Alle dem Käufer aus der zustehenden Kundenforderungen, einerlei, ob dieselben vor oder nach der Verarbeitung, Vermischung usw. erfolgen, einschließlich aller Nebenrechte, sowie etwaige Ersatzansprüche gegen eine Kreditversicherung, tritt der Käufer schon jetzt an den Verkäufer ab. Für den Fall, dass die Ware nur im Miteigentum des Verkäufers steht oder vom Käufer zusammen mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Waren – gleichgültig in welchem Zustand- zu einem Gesamtpreis verkauft wird, erfolgt die hiermit bereits vollzogene Abtretung der Forderung nur in Höhe desjenigen Betrages, den der Verkäufer dem Käufer für den fraglichen Teil der Ware berechnet hat.
- e) Der Käufer ist bis auf Widerruf ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Mit Widerruf geht dieses Recht – auch bei Insolvenz- auf den Verkäufer über.



Der Käufer hat dem Verkäufer ferner jederzeit Zutritt zur Ware zu gewähren sowie auf Verlangen des Verkäufers die Ware als dessen Eigentum kenntlich zu machen und ihm alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.

Bei Zahlungsverzug hat der Käufer auf Verlangen des Verkäufers den Forderungsübergang seinen Kunden anzuzeigen. Für den Fall, dass aus der Weiterverarbeitung der Käufer von seinen Kunden Wechsel oder Schecks erhält, tritt er dem Verkäufer hiermit die gegen seine Kunden bestehenden, entsprechen Wechsel – oder Scheckforderungen ab und zwar in der Höhe der ihm abgetretenen Forderung aus der Weiterveräußerung. Das Eigentum an den Wechsel- oder Scheckkunden wird hiermit vom Käufer auf den Verkäufer übertragen. Der Käufer verwahrt die Urkunden für den Verkäufer.

f) Der Käufer hat bei Zugriffen Dritter auf die im (Mit-)Eigentum des Verkäufers stehenden Waren oder auf die dem Verkäufer abgetretenen Forderungen, die dem Verkäufer aus diesen Bedingungen zustehenden Rechte zu wahren und ihm derartige Zugriffe sofort schriftlich/fernschriftlich/telegrafisch mitzuteilen.

Solange das Eigentum des Verkäufers an den gelieferten Waren besteht, sind diese vom Käufer gegen die üblichen Gefahren zu versichern. Die aus einem Schadensfall entstehende Forderung, insbesondere gegen den Versicherer, tritt der Käufer hiermit im Voraus an den Verkäufer bis zur Höhe der Verkäuferforderung.

- g) Der Verkäufer wird auf Verlangen des Käufers seine Sicherungen in seiner Wahl insoweit freigeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.

11.) Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- a) Gerichtsstand bei Zahlungsklagen (auch für Scheck- und Wechselklagen): Ordentliches Gericht Hamburg.
- b) Schiedsgerichtsvereinbarungen ergeben sich aus den jeweiligen Formulkontrakten bzw. aus den Einheitsbedingungen im Getreidehandel, soweit diese ausdrücklich zum Gegenstand dieser Vereinbarung gemacht worden sind. Sind mehrere Schiedsgerichtsvereinbarungen zum Gegenstand dieses Vertrages gemacht worden, so steht das Wahlrecht dem Verkäufer zu.

Stand Januar 2016